

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 379/17

Verkündet am 08.12.2017

Kazocins, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Michael Schumacher, vertr. d. Corinna Schumacher als seine amtlich bestellte Betreuerin, 14 B Ave du Mont-Blanc, 1196 Gland, Schweiz

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Damm**, Konrad-Adenauer-Straße 17, 60313 Frankfurt, Gz.: 306/16-fd-PE

gegen

Burda Senator Verlag GmbH, Hubert-Burda-Platz 1, 77652 Offenburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SSB Söder, Schwarz, Berlinger PartG mbB**, Arabellastraße 17, 81925 München, Gz.: 1485/17

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Stallmann und den Richter Kersting auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2017 für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu unterlassen,

in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten:

1. „Ein Erfolg, den er auf die Geräte zurückführt, die auch in seinem mittlerweile gegründeten Therapiezentrum ‚Ambulanticum‘ in Herdecke angewendet werden, und mit denen teilweise auch Michael Schumacher trainiert wird.“:
2. „Samuel Koch (28), der seit seinem Unfall 2010 bei ‚Wetten, dass...?‘ querschnittsgelähmt ist, unterzog sich im ‚Ambulanticum‘ in Herdecke einer Ergotherapie an Geräten, die auch Michael Schumacher nutzt.

so wie dies in der Zeitschrift „Freizeit Revue“ Nr. 32 vom 3. August 2016 auf Seite 5 unter der Überschrift „Das Wunder!“ geschehen ist;

- II. die Beklagte wird weiterhin verurteilt,
 - a) an den Kläger einen Betrag von € 580,95 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 09.09.2017 zu zahlen;
 - b) an den Kläger einen Betrag von € 710,40 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 09.09.2017 zu zahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und zwar zu Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000,--, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 30.000,-- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Erstattung von Rechtsanwaltskosten für ein Abmahn- sowie ein Abschlusschreiben in Anspruch.

Der Kläger ist ein sehr erfolgreicher, ehemaliger Formel 1-Pilot. Bei einem Skiunfall Ende Dezember 2013 erlitt er lebensgefährliche Kopfverletzungen und befand sich längere Zeit im Koma.

Die Beklagte verlegt die Zeitschrift „Freizeit Revue“, die auch im Gerichtsbezirk des Landgerichts Hamburg vertrieben wird. In deren Ausgabe Nr. 32 vom 3. August 2016 veröffentlichte sie auf Seite 5 unter der Überschrift „Das Wunder!“ einen Beitrag, in dem sie sich mit dem Kläger und dessen Behandlung befasst. Die Beklagte beschreibt in dem Artikel das Schicksal eines Arztes, der einen Schlaganfall erlitt und für seine Behandlung in Zusammenarbeit mit einer Schweizer Firma Geräte entwickelte, die speziell auf die Bedürfnisse von Schlaganfallpatienten, Querschnittsgelähmten, Dauerpflegefällen etc. abgestimmt sind. Im Beitrag heißt es, dass dieser Arzt sich heute als einen Menschen sehe, der Lebensfreude und Zufriedenheit empfinde und ein sinnerfülltes Leben führen dürfe. Diesen Erfolg führe er auf die Geräte zurück, die auch in seinem mittlerweile gegründeten Therapiezentrum „Ambulanticum“ in Herdecke angewendet würden und mit denen teilweise auch der Kläger trainiert werde. In der Berichterstattung wird außerdem ein Foto abgebildet, welches Samuel Koch beim Training mit einem dieser Geräte zeigt. Samuel Koch ist seit einem Unfall bei „Wetten, dass..?“ querschnittsgelähmt. In der Bildunterschrift heißt es hierzu, dass Samuel Koch im „Ambulanticum“ in Herdecke sich einer Ergotherapie an Geräten unterzogen habe, die auch der Kläger nutze. In Bildaufschrift heißt es weiterhin „Samuel Koch Training mit Schumis Geräten“. Wegen der weiteren Einzelheiten der Berichterstattung wird auf die Anlage K1 verwiesen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit anwaltlichen Schreiben vom 17.08.2016 vergeblich ab. Er erwirkte daraufhin die einstweilige Verfügung der Kammer vom 02.09.2016 (Az: 324 O 552/16), mit der der Beklagten unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel die beiden hier streitgegenständlichen Äußerungen sowie eine weitere Äußerung untersagt wurden. Im Widerspruchsverfahren nahm der Kläger hinsichtlich dieser weiteren Äußerung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück und verzichtete insoweit auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung. Mit Urteil vom 28.04.2017 bestätigte die Kammer die einstweilige Verfügung, soweit noch über sie zu entscheiden war. Den Wert für die einstweilige Verfügung hatte die Kammer auf € 30.000,-- festgesetzt, € 10.000,-- je Äußerung.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.09.2016 übersandte der Kläger der Beklagten ein Abschluss-scheiben (vgl. Anlage K2). Die Beklagte gab die begehrte Erklärung nicht ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte ihn durch die Verbreitung der streitgegenständlichen Äußerungen rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt habe. Ausführungen zum Gesundheitszustand einer Person wie auch zum Genesungs-

verlauf unterfielen der geschützten Privatsphäre. Die Darstellung der konkret benutzten Therapiegeräte veranschauliche in besonderem Maße die Hilflosigkeit des Betroffenen und lasse zudem Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zu, weswegen solche Schilderungen von der Rechtsprechung als peinlich und indiskret eingestuft würden. Gerade bei Berichterstattungen über Krankheits- und Genesungsverläufe sei dem Schutz der Privatsphäre ein besonders hoher Stellenwert einzuräumen.

Ihm stehe daher auch eine Erstattung seiner Rechtsanwaltskosten, jeweils unter Zugrundelegung eines Wertes von € 30.000,- plus Postpauschale zu, und zwar für die Abmahnung eine 0,65 Gebühr und für das Abschluss Schreiben eine 0,8 Gebühr.

Der Kläger beantragt.

die Beklagte zu verurteilen,

I. in Bezug auf ihn, den Kläger, zu behaupten und/oder zu verbreiten,

1. „Ein Erfolg, den er auf die Geräte zurückführt, die auch in seinem mittlerweile gegründeten Therapiezentrum ‚Ambulanticum‘ in Herdecke angewendet werden, und mit denen teilweise auch Michael Schumacher trainiert wird.“

2. „Samuel Koch (28), der seit seinem Unfall 2010 bei ‚Wetten, dass...?‘ querschnittsgelähmt ist, unterzog sich im ‚Ambulanticum‘ in Herdecke einer Ergotherapie an Geräten, die auch Michael Schumacher nutzt.“

so wie dies in der Illustrierten „Freizeit Revue“ Nr. 32 vom 03.08.2016 auf Seite 5 unter der Überschrift „Das Wunder!“ geschehen ist;

II. an ihn, den Kläger, einen Betrag von € 580,95 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

III. an ihn, den Kläger, einen Betrag von € 710,40 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Sie führt unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 29.11.2016 (VI ZR 382/15) aus, dass Berichte zum Genesungszustand des Klägers bzw. im Hinblick auf medizinische Maßnahmen, die ihm gegenüber getroffen worden seien, nur dann rechtswidrig in

dessen Persönlichkeitsrecht eingriffen, wenn dem Leser damit konkrete Informationen über die (vermeintlichen) Auswirkungen des vom Kläger erlittenen Schädel-Hirn-Traumas auf dessen Gesundheitszustand und über das genaue Ausmaß seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung vermittelt würden und durch die Schilderung konkreter gravierender Einschränkungen die vermeintliche absolute Hilflosigkeit des Klägers anschaulich und detailliert vor Augen geführt werde, der Kläger also durch die plakative Schilderung konkreter gravierender Einschränkungen als gebrechliche und in jeder Hinsicht hilflose Person präsentiert werde, dessen körperliche und geistige Fähigkeiten auf ein Minimum reduziert seien.

Unter das Privileg der Presse fielen nach der fraglichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs hingegen Mitteilungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschreibung der zur Rehabilitation von Koma-Patienten gebotenen medizinischen Maßnahmen und der hierfür zur Verfügung stehenden medizinischen Geräte stünden, sowie Äußerungen, die die Schilderungen der Pressesprecher des Klägers näher erläuterten oder darstellten, welche Maßnahmen bei dem Kläger als einem aus dem Koma erwachten Patienten aus medizinischer Sicht geboten seien. Außerdem unterfielen dem Presseprivileg sämtliche Äußerungen, die aus Sicht des Durchschnittslesers die Schlussfolgerung des Mediums nahelegten, dass die erwähnten und medizinisch gebotenen Maßnahmen auch beim Kläger ergriffen würden, und die dem Leser verdeutlichten, welche Behandlungsmaßnahmen zur Rehabilitation des Klägers medizinisch möglich und geboten seien und dass sich der weitere Genesungsprozess schwer gestalten könne. Sämtliche inkriminierten Äußerungen stellten indes nicht die Hilflosigkeit des Klägers plastisch dar, sondern Erkenntnisse zum Genesungsprozess und den aus medizinischer Sicht gebotenen oder möglichen Maßnahmen, die dem Leser den Behandlungszustand in der Rehabilitation verdeutlichten. Dies betreffe insbesondere die therapeutischen Maßnahmen mit Gerätschaften zur Frühmobilisierung (Ergotherapie). Die Schilderung solcher Therapiemaßnahmen habe der Bundesgerichtshof ausdrücklich für zulässig erachtet.

Durch die Beschreibung der eingesetzten Therapiegeräte werde der Bereich, der den Kläger als gebrechliche und hilflose Person darstelle, nicht tangiert. Wenn der Ansicht des Klägers gefolgt werden würde, dürfe nicht einmal erwähnt werden, dass der Kläger sich derzeit in einer bestimmten Therapiesituation befinde. Denn eine solche Aussage würde den Leser bereits dazu anregen, sich „Vorstellungen“ über die konkrete Situation des Klägers zu machen.

Der Zulässigkeit der in Rede stehenden Äußerungen stehe auch nicht die Abbildung der technischen Geräte im Artikel entgegen. Auch in dem vom Bundesgerichtshof für rechtmäßig befundenen Beitrag seien Abbildungen technischer Geräte enthalten gewesen. Nicht die möglichen „Vorstellungen“, denen sich ein insoweit übereifriger Leser eventuell hingeebe, sondern die tatsächlich von ihr, der Beklagten, verbreiteten Äußerungen seien Gegenstand der rechtlichen Betrachtungen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2017 verwiesen.

Die Klage wurde der Beklagten am 08.09.2017 zugestellt.

Entscheidungsgründe

1. Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB (analog) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 GG begründet, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.

Im Verfahren 324 O 552/16 hat die Kammer hierzu ausgeführt:

„1.

Die inkriminierte Wortberichterstattung verletzt die besonders geschützte Privatsphäre des Antragstellers.

a)

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Recht auf Achtung der Privatsphäre, das jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zugesteht, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Zum Recht auf Privatsphäre gehören Aussagen über den Krankheits- beziehungsweise den Gesundheitszustand (vgl. BVerfGE 32, 373 Kröner in: Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht, 3. Aufl., Kap. 31 Rn. 35). Nach diesen Maßstäben unterfallen die streitgegenständlichen Äußerungen zum Gesundheitszustand des Antragstellers und seiner Therapie der Privatsphäre. Es wird berichtet, welchen Therapieformen sich der

Antragsteller unterzieht und es wird suggeriert, wozu er in der Lage ist.

b)

Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen offenen Tatbestand, das heißt, die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern ist im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen. Auch die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit, auf die die Antragsgegnerin sich berufen kann, sind nicht vorbehaltlos gewährt und verlangen eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung beziehungsweise der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und dem Recht der persönlichen Ehre und auf öffentliches Ansehen des Antragstellers (BGH Urteil v. 3. 2. 2009, VI ZR 36/07 – Juris Abs. 10). Die danach vorzunehmende Abwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus.

Sein Recht auf Schutz seiner Privatsphäre ist in erheblichem Maße berührt, da er mit der in Rede stehenden Schilderung zwar nicht als vollkommen hilflose Person dargestellt wird. Es werden im Gegenteil im Vergleich zu dem früheren komaartigen Zustand des Antragstellers angebliche Fortschritte geschildert und die Möglichkeit einer erfolgreichen Rehabilitation aufgrund der ergriffenen Therapiemaßnahmen in Aussicht gestellt. Dennoch ist der Antragsteller von der körperlichen Verfassung einer gesunden Person nach der Schilderung im Beitrag sehr weit entfernt. Die Äußerungen vermitteln dem Leser insoweit ein konkretes Bild vom Gesundheitszustand des Antragstellers.

Das Interesse des Antragstellers am Schutz seiner Privatsphäre überwiegt das allgemeine Informationsinteresse. Trotz der überragenden Bekanntheit des Antragstellers und seines Skiunfalles, der wie seine Genesungsfortschritte ein breites Medienecho gefunden hat, haben konkrete Schilderungen wie sie hier streitgegenständlich sind, „in der Öffentlichkeit nichts zu suchen“, wie es in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.11.2016 (VI ZR 382/15) heißt.

Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn Tatsachen mitgeteilt würden, die bereits der Öffentlichkeit preisgegeben worden wären, also eine Selbstöffnung vorliegen würde, oder wenn „an den in der Öffentlichkeit bekannten Gesundheitszustand des Klägers“ angeknüpft wird und sich mit der Frage befasst wird, „welche Maßnahmen in einer solchen Situation üblicherweise medizinisch geboten sind...und welche modernen medizinischen Hilfsmittel hierfür zur Verfügung stehen... Denn es darf der Presse nicht

generell untersagt werden, öffentliche Verlautbarungen einer in der Öffentlichkeit bekannten Personen zu seinem medizinischen Zustand zum Anlass einer Darstellung über die aus medizinischer Sicht zu ergreifenden Hilfsmittel zu machen“ (vgl. BGH, a.a.O., zitiert nach juris, Rn. 27).

Beide Fallkonstellationen liegen hier indes nicht vor.

Es ist nicht erkennbar und von der Antragsgegnerin auch nicht vorgetragen, dass sich die Ehefrau des Antragstellers, sein Arzt oder seine Pressesprecherin jemals in der Öffentlichkeit zu dem Gesundheitszustand des Antragstellers und seiner Behandlung so konkret geäußert hätten, wie es in der streitgegenständlichen Berichterstattung erfolgt. Verlautbarungen darüber, ob und gegebenenfalls mit welchen Geräten der Antragsteller arbeitet beziehungsweise trainiert, fehlen.

Die streitgegenständlichen Textpassagen enthalten konkrete Angaben zur Behandlung des Antragstellers und lassen konkrete Rückschlüsse auf seinen Gesundheitszustand zu. Sie beschränken sich hingegen nicht auf Beschreibungen von Maßnahmen, die allgemein bei Koma-Patienten üblich sind, wie es bei den vom Bundesgerichtshof in der fraglichen Entscheidung für rechtmäßig erachteten Äußerungen der Fall ist, sondern treffen gerade Aussagen zum konkreten Gesundheitszustand des Antragstellers und dessen Behandlung

aa)

Durch die Äußerung zu Ziff. 1. 2. wird dem Leser mitgeteilt, mit welchen Geräten der Antragsteller im Rahmen seiner Rehabilitation trainiert beziehungsweise trainieren wird. Diese werden durch die Bezugnahme auf das Schicksal und den Therapieverlauf eines anderen Patienten, eines Herrn Krahl, näher beschrieben. Hieraus geht hervor, dass die Geräte geeignet sein sollen, Patienten mit der *„Dauerperspektive Bett und Rollstuhl“* erfolgreich zu therapieren. Sie sollen insbesondere auf die speziellen *„Bedürfnisse von Schlaganfallpatienten, Querschnittsgelähmten, Dauerpflegefällen etc. abgestimmt“* sein.

Vor diesem Hintergrund fällt die inkriminierte Äußerung nicht in den geöffneten Bereich der Privatsphäre des Antragstellers. Denn gerade durch den Hinweis, dass die von dem Antragsteller genutzten Geräte ansonsten auf die Bedürfnisse von Schlaganfallpatienten, Querschnittsgelähmten, Dauerpflegefällen etc. abgestimmt seien und gegen die *„Dauerperspektive Bett und Rollstuhl“* Einsatz fänden, werden dem Leser

Rückschlüsse auf einen vergleichbaren Gesundheitszustand des Antragstellers nahegelegt. Insbesondere wird der durchschnittliche Leser der Äußerung dem geschilderten Kontext entnehmen, dass der Antragsteller – zumindest derzeit – an Rollstuhl und Bett gefesselt sei und er insbesondere nicht in der Lage sei zu gehen, auch nicht mit Gehhilfen. Die geschilderte Unfähigkeit zu gehen ist vergleichbar mit der Äußerung, dass der Antragsteller neu lernen müsse zu laufen, die der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung ebenfalls untersagt hat. Überdies wird hierdurch auch eine gewisse Hilflosigkeit und mithin eine konkrete und gravierende Einschränkung des Antragstellers suggeriert. Insoweit knüpft die vorliegende Äußerung nicht an einen der Öffentlichkeit bekannten Gesundheitszustand an, sondern trifft vielmehr eine eigenständige Aussage hierüber und offenbart selbst erst einen – vermeintlichen – Gesundheitszustand des Antragstellers. Es wird nicht lediglich berichtet, welche Maßnahmen anderen Patienten in vergleichbaren gesundheitlichen Konstitutionen üblicherweise zur Verfügung stehen. Auch beschränkt sich die Äußerung nicht darauf, erkennbar nur darüber zu berichten, dass auch der Antragsteller lediglich die in seiner Situation üblichen Maßnahmen ergreife, sondern es wird vielmehr konkret berichtet, welche Geräte er angeblich tatsächlich benutzt. Die in Rede stehenden Textpassagen stellen mithin auch nicht nur belanglose Schilderungen des Gesundheitszustandes des Antragstellers dar, die er hinnehmen muss, sondern sie treffen anschauliche Aussagen zu seinem Genesungsfortschritt, so dass der Leser sich dessen Alltag und medizinische Rehabilitation plastisch vorstellen kann, obwohl diese nur dessen näherem Umfeld bekannt sind.

bb)

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen verletzt auch die Äußerung zu Ziff. I. 3 der einstweiligen Verfügung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Durch diese Äußerung, bei der es sich um eine Bildunterschrift handelt, wird ein konkreter Bezug zu dem querschnittsgelähmten Samuel Koch hergestellt, der im Rahmen seiner Ergotherapie die gleichen Geräte genutzt haben soll wie der Antragsteller. Hierdurch wird insinuiert, dass die körperlichen Einschränkungen des Antragstellers zumindest teilweise vergleichbar mit denen des Samuel Koch seien. Dieser ist zudem in dem über der inkriminierten Äußerung befindlichen Foto abgebildet und ist offenbar bei Benutzung eines der in Rede stehenden Geräte, die auch der Antragsteller nutzen soll, zu sehen. Hierdurch werden dem Leser die genannten Geräte und deren Nutzung durch den Antragsteller plastisch vor Augen geführt. Der Rezipient nimmt an, dass die Behandlung des

Antragstellers wie abgebildet verläuft.

2.

Es besteht hinsichtlich der Äußerungen zu Ziff. 2 und 3 auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert. Es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.“

Diese Erwägungen gelten auch im Hauptsacheverfahren fort.

Die streitgegenständlichen Äußerungen enthalten konkrete Aussagen zur Therapie des Klägers, dass er nämlich zum einen Geräte im Rahmen seiner Therapie benutzt wie sie auch im Therapiezentrum Herdecke eingesetzt werden, zum anderen dass er – insoweit ist die Berichterstattung noch konkreter – Ergotherapie mit denselben Geräten wie Samuel Koch macht, beispielhaft wird hier zudem ein solches Gerät abgebildet.

Die Äußerungen beinhalten danach nicht Aussagen über Maßnahmen, die in einer solchen Situation üblicherweise medizinisch geboten sind, und welche modernen medizinischen Hilfsmittel heute hierfür zur Verfügung stehen (so der Bundesgerichtshof zu den von ihm im zu entscheidenden Rechtsstreit für zulässig erachteten Äußerungen), sondern Aussagen gerade zu der Therapie, die in Bezug auf den Kläger angewandt wird. Durch die fraglichen Textpassagen werden darüber hinaus Mitteilungen über die Genesung des Klägers offenbart, dass er nämlich in der Lage ist, mit den fraglichen Geräten zu trainieren bzw. trainiert zu werden. Es werden also private Informationen preisgegeben, die allein dem Umfeld des Klägers bekannt sind. Die Verbreitung derartiger Äußerungen ist indes nach der fraglichen Entscheidung des Bundesgerichtshofes gerade rechtswidrig.

Der Kammer erschießt sich im Übrigen nicht, weshalb bei der Prüfung einer etwaigen Rechtswidrigkeit der Äußerungen das fragliche Bild, welches Samuel Koch beim Training mit einem Gerät zeigt, ohne Relevanz sein soll, wie die Beklagte offensichtlich meint, da in der Kombination von Bildauf- und –unterschrift explizit darauf hingewiesen wird, dass der Kläger mit einem solchen Gerät trainiere. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich indes, dass das Foto für das Verbot allerdings ohnehin nicht maßgeblich ist.

2. Aus den obigen Feststellungen folgt, dass der Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 823, 249 BGB begründet ist.

Das Abmahn- und das Abschlusschreiben waren Maßnahmen zweckmäßiger Rechtsverfolgung. Ein schuldhaftes Handeln der Beklagten ist zu bejahen. Bei Anspannung der erforderlichen Sorgfalt hätte sie die Rechtswidrigkeit ihres Handelns erkennen können.

Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass der Kläger hinreichend lange zugewartet hat, bis er das Abschlusschreiben versandte.

Dem Kläger steht der Anspruch in der geltend gemachten Höhe zu.

Nach ständiger Rechtsprechung der in Hamburg mit Pressesachen befassten Gerichte ist sowohl für die Abmahnung als auch das Abschlusschreiben der Wert der Hauptsache entscheidend (vgl. Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 27.09.2011, Az.: 7 U 31/11). Im einstweiligen Verfügungsverfahren bemaß die Kammer den Wert für die beiden in Rede stehenden Äußerungen mit insgesamt € 20.000,--. Für die auf eine endgültige Regelung gerichtete Hauptsache ist indes ein höherer Wert maßgeblich. Der vom Kläger hierfür zugrunde gelegte Wert von € 30.000,-- entspricht dem Streitwertgefüge der Kammer.

Die Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten hat auch nach dem Wert von € 30.000,-- und nicht etwa im Verhältnis der berechtigten Abmahnung zur unberechtigten Abmahnung nach dem Gesamtwert zu erfolgen (vgl. BGH, Urteil vom 29.11.2016, OLG Köln, AfP 2016, 160).

Für die Abmahnung ist daher unter Berücksichtigung einer 0,65 Gebühr und der Postpauschale ein Betrag von € 580,95 und für das Abschlusschreiben unter Berücksichtigung der geltend gemachten 0,8 Gebühr und der Postpauschale ein Betrag von € 710,40 seitens der Beklagten zu leisten.

Der Zinsauspruch beruht auf § 288 Abs. 1, 291 BGB.

3.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 3, 91, 709 ZPO.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Stallmann
Richterin
am Landgericht

Kersting
Richter